

Die Untersuchungen laufen zunächst weiter

Am 31. März 2015 wurden in Baden-Württemberg die letzten 18 BHV1-positiven Kühe geschlachtet und im April hat das Land bei der EU den Antrag auf BHV1-Freiheit gestellt. Dies bedeutet jedoch nicht, dass damit die BHV1-Kontrollen der Vergangenheit angehören.

Rinderhaltende Betriebe müssen auch künftig ihren BHV1-Status kontrollieren. Je nach der Betriebsstruktur erfolgt dies auf unterschiedliche Weise (s. Tab.). Für **Milchviehbestände** ist die Kontrolle wenig aufwendig, da hier eine Untersuchung über die Tankmilch möglich ist. Die benötigten Probengefäße und die vorgefertigten Untersuchungsanträge erhalten die Betriebe zweimal im Jahr vom Staatlichen Tierärztlichen Untersuchungsamt Aulendorf – Diagnostikzentrum – über ihre Molkerei.

Eine Ausnahme bilden ehemalige Sanierungsbetriebe, die noch Kühe im Bestand haben, die im Rahmen der Sanierung gegen BHV1 geimpft werden mussten. Je nach Anteil der geimpften Tiere müssen entweder alle Tiere über 24 Monaten einmal jährlich über Blutproben untersucht werden oder es wird eine kombinierte Untersuchung vorgenommen, bei der die nicht geimpften Kühe über Sammelmilch und die anderen

Kühe über Blut untersucht werden.

Mutterkuhherden müssen ebenfalls alle Tiere über 24 Monaten einmal jährlich über Blutproben untersuchen lassen. Für die Mutterkuhbetriebe bedeutet dies einen größeren Aufwand. Für den Ablauf einer Herdenuntersuchung sind die Fangeinrichtungen und die Zugänglichkeit der Tiere von entscheidender Bedeutung.

Eine Änderung des Untersuchungsumfangs im Hinblick auf das Zeitintervall und den Umfang ist derzeit nicht in Sicht. Die Untersuchungen sind bundesweit einheitlich geregelt. Bevor Schleswig-Holstein, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Hessen und Rheinland-Pfalz noch nicht BHV1-frei sind, ist hier keine Änderung möglich. Schleswig-Holstein hat aktuell noch etwa 100 Sanierungsbetriebe mit circa 4500 Reagenten. Ob nach Abschluss der Sanierung in diesen Bundesländern dann Änderungen bezüglich der Zeiträume



Bild: Dr. Schwarzmaier

Die rechtzeitige Impfung der Nachzucht war einer der Grundpfeiler der BHV1-Sanierung, hier intranasale Impfung mit Lebendimpfstoff.

oder des Umfangs erfolgen, kann im Augenblick niemand sagen.

Einen Sonderfall bilden die **Betriebe mit weniger als 30 % Kühen** (bezogen auf die Gesamtzahl der Rinder), sofern es keine reinen Stall-Endmastbetriebe sind. Hier mussten bisher einmal jährlich alle Rinder über neun Monaten, auch die Bullen, über Blutproben untersucht werden. Wenn hier nur die Kühe untersucht würden, wäre dies nicht repräsentativ. In der kürzlich erfolgten Änderung der BHV1-Verordnung wurde berücksichtigt, dass ältere Mastbullen nur mit sehr großem Aufwand zu beproben sind. Es müssen jetzt die weiblichen Rinder über neun Monaten und die männlichen Rinder unter neun Monaten einmal jährlich beprobt werden.

Die reinen **Stall-Endmastbetriebe** müssen, wenn sie einmal den BHV1-freien Status erreicht haben, ihre BHV1-Freiheit dadurch nachweisen, dass alle Zukäufe ein BHV1-Zeugnis haben.

Rinder über 28 Tagen, die zur Nutzung verkauft werden, müssen hier von einer „Tierhalter-Erklärung“ begleitet sein, die dem Käufer bescheinigt, dass die Verkaufstiere nicht geimpft sind. Wobei diese Regelung eigentlich nur Formsache ist, da fast keiner der betroffenen Betriebe im Nutztierverkauf aktiv ist. Hintergrund ist die BHV1-Schutzverordnung des Landes, mit der festgeschrieben werden sollte, dass nur BHV1-freie Rinder eingestellt werden dürfen. Sie verbietet die Einstallung nicht freier bzw. geimpfter Rinder. Aufgrund unscharfer Formulierungen in früheren Vorschriften, die die Rechtsgrundlage bilden, konnte bei diesem Einstellungsverbot als Definition nur das „Doppelpack“ „BHV1-frei und nicht geimpft“ verwendet werden, obwohl die BHV1-freien, geimpften Tiere kein zusätzliches Risiko bedeuten. Verschiedentlich war durch dieses Einstellungsverbot die fälschliche Meinung entstanden, dass Impftiere jetzt genau so gemerzt werden sollen wie zuvor die BHV1-Reagenten. Dies ist jedoch nie beabsichtigt worden und auch nicht sinnvoll.

Im Jahr 2013 war den zuletzt noch etwa 240 positiven Betrieben vorgeschrieben worden, eine Gesamtbestandsimpfung durchzuführen, da ohne einen umfassenden Impfschutz keine Sanierung zu erreichen war. Mit dieser Verordnung war in Kauf genommen worden, dass nach Abschluss der Sanierung noch mehrere 10 000 Impftiere im Land stehen werden. Die jüngsten Impftiere sind jetzt etwa

Kontrollen haben ihre Berechtigung

Wie wichtige weitere Kontrollen zur Sicherstellung der BHV1-Freiheit sind, zeigt die Einschleppung des BHV1-Virus aus dem seit 1999 BHV1-freien Österreich nach Deutschland. Von dort waren unerkannt infizierte Tiere unter anderem in einen Betrieb im Kreis Biberach verbracht worden. Er hatte infizierte Mastkühe zugekauft. Im März 2015 kam es zur Ausbreitung innerhalb des Bestandes und

in zwei benachbarte Rinderbetriebe. Die Rinder aller drei Betriebe wurden geschlachtet beziehungsweise bei akuter Erkrankung getötet. Ein vierter Betrieb war vermutlich unabhängig von diesem Geschehen positiv geworden. Die Einschleppung nach Österreich konnte trotz umfangreicher Untersuchungen nicht zweifelsfrei geklärt werden. Vermutet werden Kontakte über Viehtransporter. □

Sonderregelung für Impfbetriebe

Ehemalige Impfbetriebe müssen, solange noch Impftiere im Bestand stehen, eine Besonder-

BHV1-Untersuchungen bei verschiedenen Betriebsarten im Vergleich

Betriebsart	Probenart	Alter	Häufigkeit
Milchviehbetrieb	Tankmilch	Kühe	2× jährlich
Milchviehbetrieb mit Impftieren	Blut/Sammelmilch	> 24 Monate	1× jährlich
Mutterkuhbetrieb	Blut	> 24 Monate	1× jährlich
Betrieb < 30 % Kühe	Blut	weiblich über 9 Mon., männlich unter 9 Mon.	1× jährlich
Stallendmast	Zeugnisse bei Zukauf	alle	fortlaufend

zwölf Monate alt und werden bei normaler Remontierung noch bis zu zehn Jahre in den Beständen verbleiben. Ohne diesen langen „Nachlauf“ von Impftieren wäre aber ein Abschluss der BHV1-Sanierung nie zu erreichen gewesen.

Erleichterungen bei BVD eher möglich

Das zweite große Sanierungsverfahren im Rinderbereich betrifft die BVD-Infektion. Bei ihr wird aufgrund des gegenüber BHV1 völlig anderen Infektionsverlaufs eine andere Untersuchungstechnik – die Ohrstanzprobe der neugeborenen Kälber – angewandt. Hier wären künftige Erleichterungen eher denkbar. In der Schweiz, die deutlich früher mit der Bekämpfung begonnen hat, wurde teilweise schon auf eine Kontrolle über Tankmilch umgestellt. Voraussetzung sind aber eine weitestgehende Eliminierung des BVD-Virus und eine Änderung der BVD-Verordnung. Die BVD-Infektion ist seit 2011 erfolgreich zurückgedrängt worden. Im ersten Halbjahr 2015 wurden in ganz Baden-Württemberg noch 16 positive Kälber in 13 Betrieben festgestellt.

Dr. Albrecht Schwarzmaier,
RGD Freiburg

Kurz notiert

Rinderrassen

Der Infodienst Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz (aid) hat das Heft „Rinderrassen“ neu aufgelegt. In der 76-seitigen Publikation sind die bekannten Milch- und Fleischrassen ebenso aufgeführt wie vom Aussterben bedrohte Rassen. Zu jeder der 30 Rassen gibt es Informationen zu Größe und Aussehen, zur Verbreitung sowie zu den typischen Eigenschaften der Tiere. Die neue Auflage berücksichtigt auch die japanische Feinschmeckerrasse Wagyu, das Zwergzebu und Welsh Black. Das Heft kann zum Preis von 3 Euro zuzüglich 3 Euro Versandkostenpauschale im Internet bestellt werden unter www.aid-medienshop.de.



Bild: Landpixel

Die rechtlichen Anforderungen, die ein Landwirt beim Transport eigener Tiere erfüllen muss, hängen unter anderem von der Streckenlänge des Transportes ab.

Vor der Abfahrt alles bedacht?

Auch beim Transport von eigenen Tieren in eigenen Fahrzeugen muss der Landwirt eine ganze Reihe von Vorschriften beachten. Welche Vorgaben je nach Streckenlänge zu erfüllen sind und welche Tiere seitens des Gesetzgebers als nicht transportfähig angesehen werden, erläutert der folgende Beitrag.

Die europäische Tiertransportverordnung (EG) Nr. 1/2005 ist seit dem 5. Januar 2007 in Kraft und regelt den Transport lebender Wirbeltiere innerhalb der Gemeinschaft. Sie wird in Deutschland ergänzt durch die nationale Tierschutztransportverordnung (TierSchTrV) vom 11. Februar 2009. Auch der Transport eigener Tiere durch Landwirte – sei es zum Metzger oder zum Beispiel im Rahmen der jahreszeitlich bedingten Wanderhaltung – fallen in den Geltungsbereich dieser beiden Verordnungen.

Grundsätzlich dürfen Tiere nur transportiert werden, wenn sie im Hinblick auf die geplante Beförderung transportfähig sind und wenn gewährleistet ist, dass ihnen unnötige Leiden erspart bleiben. Die rechtlichen Anforderungen an Unternehmer und Transportfahrzeuge unterscheiden sich je nach Art, Entfernung und Dauer des Transportes. Dies betrifft unter anderem die Qualifizierung des Transportpersonals, die technische Ausstattung der Transportfahrzeuge und die Dokumentationsverpflichtungen. Transporte von Tieren im Rahmen einer tierärztlichen Behandlung und der

Transport von eigenen Hobbyperden fallen nicht unter die Vorgaben der Verordnungen.

Transporte unter 50 Kilometer

Transportieren Landwirte eigene Tiere mit eigenen Fahrzeugen auf einer Entfernung von weniger als 50 km ab ihrem Betrieb, so gelten die allgemeinen Bedingungen nach Artikel 3 der europäischen Tiertransportverordnung. Vorausgesetzt werden hierbei die Transportfähigkeit der Tiere, Eignung von Transportmitteln, Vorhandensein von qualifiziertem Personal, ausreichendes Raumangebot, angemessene Versorgung und Pflege.

Zudem sollte der Transport so kurz wie möglich und ohne Verzögerungen sein.

Nicht-Landwirte (z. B. Metzger, die Schlachttiere beim Landwirt abholen) müssen darüber hinaus Transportpapiere mitführen, aus denen die Herkunft der Tiere, der Versandort, der Tag und die Uhrzeit des Beginns der Beförderung, der vorgesehene Bestimmungsort sowie die voraussichtliche Dauer der Beförderung hervorgehen.

Alle Fahrzeuge, in denen Tiere zu kommerziellen Zwecken befördert werden, müssen eine deutlich lesbare und sichtbare Beschilderung „lebende Tiere“ tragen.

Transporte zwischen 50 und 65 Kilometer

Bei einer Entfernung von 50 bis 65 km sind Landwirte verpflichtet, zusätzlich zur Einhaltung der allgemeinen Bedingungen

Tab. 1: Bestimmungen der EU-Tiertransportverordnung

	Landwirte	Nichtlandwirte
unter 50 km	Einhaltung d. allgemeinen Bedingungen nach Art. 3	Anforderungen nach Anhang I Transportpapiere
50 bis 65 km	Anforderungen nach Anhang I Transportpapiere	Anforderungen nach Anhang I Transportpapiere
ab 65 km	Alle Anforderungen der VO Transportpapiere Befähigungsnachweis Zulassung nach Art. 10	Alle Anforderungen der VO Transportpapiere Befähigungsnachweis Zulassung nach Art. 10